

Verordnung
des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm
über die Regelung des Gemeingebrauchs
im Feilenmoos und nördlich von Nötting

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 4 und Art. 73 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl. S. 40) in Verbindung mit Art. 26 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1 UG) zum Schutz der Natur und zur Regelung des Erholungsverkehrs folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

1. für die Wasserflächen im Feilenmoos. Der Geltungsbereich wird begrenzt im Süden und Südosten durch den „Feilenforst-Geisenfeld“ bis zum Weg nach Ernsgaden bzw. zum Flugplatz Manching. Dieser Weg in Richtung Westen zur Straße ab Flugplatz Manching bildet die weitere Abgrenzung. Die nördliche Grenze wird durch die Straße am Flugplatz Manching bis zur Einmündung in die Staatsstraße 2335 und von dort in Richtung Manching bis zur Einmündung in die Verbindungsstraße nach Baar-Ebenhausen (am Riedelmoosgraben) festgelegt. Die westliche Grenze wird gebildet durch die Verbindungsstraße nach Baar-Ebenhausen bis zur BAB München-Nürnberg, und dieser in Richtung Süden folgend bis zum „Feilenforst Geisenfeld“;
2. für die Wasserflächen nördlich von Nötting mit Ausnahme des Lorenzi-Weiher. Der Geltungsbereich wird einerseits von der Staatsstraße der 2232 und der Ilm sowie im Norden durch die B 16 begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus anliegender Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1).

§ 2

Beschränkung des Gemeingebrauchs

- (1) Der Gemeingebrauch im Geltungsbereich wird wie folgt beschränkt: Es ist verboten, die Gewässer im Geltungsbereich mit Windsurfgeräten, Segelbooten und Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zu befahren. Ausgenommen sind die mit Nr. 1, 11, 17, 19 und 21 bezeichneten Gewässer unter Ausgrenzung der Arbeitsbereiche (siehe Anlage 2).
- (2) Auf, in und an allen Gewässern im Geltungsbereich der Verordnung ist es verboten:
 - a) eiszusegeln oder eizusurfen,
 - b) während der Brutzeit (vom 01.03. – 30.09. jedes Jahres, Art. 16 BayNatschG und § 39 Abs. 5 BNatSchG) und der Badesaison (15.05. – 15.09. jeden Jahres) mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote zu betreiben.
 - c) sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln zu waschen,
 - d) Gegenstände aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
 - e) Tiere aller Art zu baden, zu schwemmen, zu waschen oder schwimmen zu lassen.

§ 3

Ausnahmen, Befreiung

- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 2 sind
 - a) Fahrzeuge ohne eigene Triebkraft der Rettungsdienste,
 - b) kleine aufgeblasene Gummi- und Kunststoffboote bis 20 kg Eigengewicht,
 - c) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung,
 - d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Aufgaben des Jagd- und Fischereischutzes,
 - e) Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
 - f) die von der Unteren Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der Wasserrechtsbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
- (2) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 2 erteilen, wenn
 - a) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - b) die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes oder der Wassergesetze vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristung u.a.) erteilt werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) entgegen § 2 Abs. 1 die Gewässer mit Fahrzeugen befährt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 a) eissegelt oder eissurft,
 - c) entgegen § 2 Abs. 2 b) mit Verbrennungsmotoren angetriebene Modellboote betreibt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 2 c) sich mit Seife oder anderen Reinigungsmitteln wäscht,
 - e) entgegen § 2 Abs. 2 d) Gegenstände mit oder ohne Reinigungsmittel wäscht,
 - f) entgegen § 2 Abs. 2 e) Tiere die Seen betreten oder in Seen schwimmen lässt oder sie schwemmt oder wäscht,
 - g) entgegen § 3 Abs. 2 eine zugelassene Handlung ausführt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen zu beachten.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 a) BayWG mit Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.04.1991 über die Regelung des Gemeingebrauchs im Feilenmoos und nördlich von Nötting außer Kraft.

Hinweise zu vorstehender Verordnung:

Die Ausübung des Tauchsports mit Atemgeräten, Motorbootfahren mit Antrieb (Verbrennungsmotoren, Gasmotoren, Elektromotoren) u. a. fällt nicht unter den Begriff des Gemeingebrauchs des Art. 18 BayWG und ist schon deshalb ohne wasserrechtliche Gestattung grundsätzlich nicht zulässig.

Für den Lorenzi-See wurde eine eigene Wassersportverordnung erlassen.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 04.06.2012

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Martin Wolf

Landrat